

Bienensachverständige in NRW

Bereits seit vielen Jahren bilden die Imkerverbände in Deutschland, so auch der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V., Imkerinnen und Imker zu Bienenseuchensachverständigen (BSSV) bzw. Bienensachverständige (BSV) fort. Während die BSSV in der Regel lediglich die staatliche Veterinärverwaltung bei der Bekämpfung anzeigepflichtiger Bienenkrankheiten unterstützen, nehmen die BSV ein wesentlich umfangreicheres Aufgabenspektrum wahr. Die Imkerverbände in Nordrhein-Westfalen bilden BSV für NRW nach einem einheitlichen Konzept aus. Dieses Konzept beinhaltet einen Mindeststandard den die Imkerverbände in NRW gewährleisten müssen. Dieser ist umfangreicher als die Standards der anderen Imkerverbände in Deutschland. Der Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. übertrifft diesen Mindeststandard insbesondere bei der BSV-Ausbildung quantitativ und qualitativ in hohem Maße. Die Imkerverbände in NRW schlagen ausschließlich die von Ihnen nach diesem Konzept ausgebildeten BSV den staatlichen Veterinärverwaltungen als Hilfskräfte zur Bekämpfung von Bienenkrankheiten vor.



1. Aufgaben der BSV in NRW

Entsprechend Ziff. 1.3 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2000 (- II C 2- 2290-296) können zur Unterstützung des Amtstierarztes für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern sowie der Überwachung der Desinfektion Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Zu den weiteren Aufgaben der BSV gehören insbesondere die Beratung, Information und Schulung der Imkerinnen und Imker ihres Orts- oder Kreisimkervereins in allen Belangen der Bienengesundheit und Imkerei. Sie wirken aktiv in den Organen der Imkerorganisationen, insbesondere den Arbeitskreisen Bienengesundheit der Kreisimkervereine, zur Förderung der Bienengesundheit mit. Bienensachverständige können gutachterliche Tätigkeiten hinsichtlich Bienenhaltung und Bienengesundheit wahrnehmen.

2. Anerkennung und Ausweis

Die Imkerverbände erkennen als „Bienensachverständige(r) in Nordrhein-Westfalen“ jene Imkerinnen/Imker an, die eine entsprechende BSV-Ausbildung nach dem Konzept der Imkerverbände in NRW mit einer Prüfung vor der Prüfungskommission für BSV in NRW erfolgreich abschließen.

Die Imkerverbände stellen den bei ihnen organisierten BSV in NRW nach bestandener Prüfung einen landeseinheitlichen BSV-Ausweis aus. Dazu hat die/der BSV dem Imkerverband, dem sie/er angehört, kostenfrei ein aktuelles Passfoto zu überlassen sowie Geburtsort und Geburtsdatum bekannt zu geben. Der Ausweis legitimiert seine(n) Inhaber(in) als „Bienensachverständige(n) in Nordrhein-Westfalen“ und ist von ihr/ihm bei Ausübung der Tätigkeiten auf Verlangen vorzuzeigen.

Ein ausgestellter Ausweis ist gültig für 2 Jahre nach Ausstellungsdatum bzw. 2 Jahre nach der letzten Fortbildungsveranstaltung. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird durch den Kreisimkerverein (Obfrau/Obmann für Bienengesundheit), dem die/der BSV angehört, nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebescheinigung durch Eintragen der Jahreszahl und Unterschrift auf dem Ausweis bestätigt.

Jahr _____ Unterschrift _____

**Bienensachverständige(r) in
Nordrhein-Westfalen**

Ausweis Nr.

Ausgebildet und anerkannt
durch die Imkerverbände
Nordrhein-Westfalens



LANDESVERBAND
Westfälischer und Lipplischer Imker e.V.

Zur Unterstützung des Amtstierarztes können für Bestandsuntersuchungen, Probenentnahmen und Behandlungen von Bienenvölkern sowie der Überwachung der Desinfektion Bienensachverständige als Hilfskräfte hinzugezogen werden (Ziffer 1.3 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW vom 28.03.2000 – II C 2 – 2290-2296).



Herr / Frau _____

geb. am _____

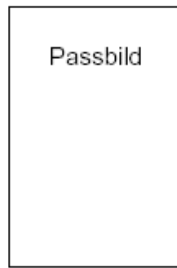
in _____

ist tätig als
Bienensachverständige(r) im
Kreisimkerverein:

_____, den _____

(Imkerverbandsvorsitzende(r))

(Obfrau / Obmann für Bienengesundheit)



(Unterschrift Ausweisinhaber(in))

Der Ausweis ist gültig bis 2 Jahre
nach Ausstellungsdatum bzw. 2 Jahre
nach der letzten Fortbildungsveran-
staltung.

Bestätigung

über die Teilnahme an
Fortbildungsmaßnahmen
für Bienensachverständige
durch den zuständigen
Kreisimkerverein (Obfrau / Obmann
für Bienengesundheit)

Jahr _____ Unterschrift _____

3. Voraussetzungen zur Ausbildung

Zur Ausbildung zum BSV werden nur jene Imkerinnen und Imker zugelassen, die am Tag ihrer Prüfung zum BSV:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Mitglied in einem Imkerverein in NRW sind, der einem Imkerverband in NRW angeschlossen ist;
- seit mindestens zwei Jahren einem Imkerverein angeschlossen sind;
- seit mindestens drei Jahren Bienenvölker bewirtschaften;
- ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Veterinärverwaltung NRW und ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit als Bienensachverständige(r) in den imkerlichen Organisationen des Landes NRW erklärt haben
- durch eine imkerliche Dachorganisation in NRW (z. B. Kreisimkerverein, Imkerverein) zur Ausbildung empfohlen wurden

Von den Voraussetzungen kann eine Prüfungskommission für BSV in NRW auf schriftlichen Antrag Ausnahmen mit Begründung genehmigen.

4. Ausbildung

Die Ausbildung von Imkerinnen und Imkern zu BSV umfasst in Westfalen-Lippe mittlerweile 10 Unterrichtstage. Sie kann in unterschiedlichen Lehreinheiten unterteilt bei verschiedenen Trägern besucht werden. Auf die spezifischen Besonderheiten des Landes NRW (rechtliche Normen, Veterinärverwaltung usw.) und seiner Imkerorganisationen wird eingegangen. In der Ausbildung werden die nachfolgend dargestellten Felder und Themen abgedeckt.

1 Grundlehrgang Bienenkrankheiten		6 Tage
1.1 Biologie der Honigbiene	<ul style="list-style-type: none"> - Amöbenruhr - Septikämien - Viruserkrankungen - Steinbrut - Kalkbrut - Sackbrut - Europäische (gutartige) Faulbrut - Amerikanische (böartige) Faulbrut (AFB) - Varroatose - Andere Bienenkrankheiten - Vergiftungen - Missbildungen und Anomalien - Schädlinge und Gegenspieler 	
1.2 Anatomie und Physiologie		
1.3 Krankheitsvorbeuge		
<ul style="list-style-type: none"> - Standortwahl und Aufstellung der Völker - Haltung der Völker und Betriebsweise - Wanderung und Verkauf - Hygiene am Bienenstand 		
1.4 Krankheitsermittlung		
<ul style="list-style-type: none"> - Entnahme von Proben - Einsenden von Proben 		
1.5 Krankheiten der Biene		
<ul style="list-style-type: none"> - unterkühlte Brut - Ruhr - Maikrankheit - Schwarzsucht - Nosematose - Acarapidose 		
1.6 Gesetzliche Bestimmungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Tierseuchengesetzgebung für Imker - Bieneinfuhrverordnung - Bienenschutzverordnung - Lebensmittelrecht 		
1.7 Literaturhinweise		

2 Spezialausbildung BSV		1 Tag
2.1 Ausbildungsordnung für BSV	<ul style="list-style-type: none"> - Arzneimittelrecht - Lebensmittelrecht 	
2.2 Staatliche Tierseuchenbekämpfung		
<ul style="list-style-type: none"> - Tierseuchengesetz - Bienenseuchenverordnung - Durchführungsbestimmungen NRW - Staatliche Organe (z.B. Veterinärwesen) 		
2.3 Tierseuchenkasse		
<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Organe - Beiträge und Zuwendungen Imker - Projekte 		
2.4 Landesverband + Gliederungen		
<ul style="list-style-type: none"> - Gliederungen der Imkerorganisation - Aufgaben des Landesverbandes WL - Organe des Landesverbandes - Daten und Fakten 		
2.5 Arzneimittel und Lebensmittelrecht		
2.6 Stellung des BSV im BiG-System WL		
<ul style="list-style-type: none"> - Organigramm Förderung der BiG in WL - Arbeitskreis Bienengesundheit im KIV - Zusammenarbeit BSV-KIV-Veterinäramt 		
2.7 Aufgaben und Selbstverständnis	<ul style="list-style-type: none"> - Amtlicher Auftrag und amtliche Tätigkeit - Wirken im Imkerverein - Hilfe zur Selbsthilfe für Imker - Gutachterliche Tätigkeit - Aufwandsentschädigung + Versicherung - Einsatz neu ausgebildeter BSV - Fort- und Weiterbildung der BSV 	

3 Praxisausbildung BSV

2 Tage

3.1 Faulbrutverdacht

- Durchsicht der Völker
- Waben- und Futterkranzprobe
- Information und Beratung des Imkers
- Bericht und Proben für Veterinäramt

3.2 Untersuchung im Sperrgebiet

- Auftrag durch Veterinäramt
- Durchsicht der Völker
- Waben- und Futterkranzprobe
- Information und Beratung des Imkers
- Bericht und Proben für Veterinäramt
- Bericht an KIV Obmann oder BSV

3.3 Gesundheitszeugnis

- Gesetzlich vorgegebene Möglichkeiten
- Auftrag und Auswahl des BSV
- Durchsicht der Völker, Futterkranzprobe
- Weiteres Vorgehen

3.4 Beratung Bienenkrankheiten

- Situation des Imkers
- Diagnose der Krankheit
- Besichtigung des Standes, der Völker
- Biologie, Verbreitung und Gefahr
- Empfehlung eines Behandlungskonzeptes
- Empfehlungen zur imkerlichen Praxis

3.5 Bienenvergiftung

- Personenkreis des Ortstermins
- Probenahme
- Formalitäten

3.6 Sanierung eines AFB-Bienenstandes

- Strategiegelgespräch
- Abtöten, Kunstschwarmbildung (?)
- Desinfektion, Entsorgung (?)
- Wachsverarbeitung
- Kontrolle und Überwachung

4 Abschlussausbildung BSV

1 Tag

4.1 Schulung der Imker im Verein

- Schulungsarten
- Themenwahl
- Vorgehensweise

4.2 Planung + Vorbereitung d. Schulung

- Auswahl der Medien und Hilfsmittel
- Ablauf und Zeitplan
- Inhalte erarbeiten
- Visuelle Hilfen anfertigen

4.3 Einführung Präsentationsmethoden

- Verbaler Vortrag
- Visualisierter Vortrag
- Gruppenarbeit
- Anschauungsvortrag

4.4 Einführung in die Rhetorik

- Einsatz und Umgang mit Medien
- Sprechweise und Verhalten des Redners

- Auf Fragen richtig antworten
- Moderation

4.5 Relevante Rechtsgebiete für Imker

- Zivilrecht
- Versicherungsrecht
- Baurecht

4.6 Prüfungsordnung BSV

- Ziel der Ausbildung und Prüfung
- Prüfungskommission
- Zulassungsbedingungen
- Anmeldung zur Prüfung
- Ablauf der Prüfung

4.7 Vorbereitung auf die Prüfung

- Hilfsmittel zur Vorbereitung
- Besprechung von Prüfungsfragen
- Abschlussgespräch

5. Prüfung

Es werden nur Imkerinnen und Imker zur Prüfung zugelassen, die die Voraussetzungen zur BSV-Ausbildung erfüllen und die Ausbildung zum BSV nach dem Konzept der Imkerverbände (siehe oben) nachgewiesen haben. Die Prüfungskommission für BSV in NRW kann Ausnahmen mit Begründung genehmigen. So müssen Personen, die eine Ausbildung zum Tierwirt, Fachrichtung Imkerei erfolgreich absolviert haben, den Grundlehrgang nicht besuchen.

Die Kandidaten werden durch die Prüfungskommission in einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil geprüft. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn durch die Prüfungskommission die schriftlichen, praktischen und mündlichen Leistungen in ihrer Summe als ausreichend bewertet werden.

Der schriftliche Prüfungsteil beinhaltet 30 Fragen als Ankreuz-/Auswahltest aus einem landeseinheitlichen Fragenkatalog und einer frei zu beantwortenden Frage zur praktischen Arbeit der(s) BSV. Die Prüflinge haben dafür eine Stunde Zeit. Für jede korrekt beantwortete Frage des Ankreuz-/Auswahltests wird 1 Punkt und für eine fehlerhaft beantwortete Frage wird kein Punkt vergeben. Die Beantwortung der Frage zur praktischen Arbeit des BSV wird mit bis zu 10 Punkten honoriert. Zur Benotung wird nachfolgender Notenschlüssel herangezogen:

- | | |
|----------------|--------------|
| - sehr gut | 36-40 Punkte |
| - gut | 30-35 Punkte |
| - befriedigend | 25-29 Punkte |
| - ausreichend | 19-24 Punkte |
| - mangelhaft | 11-18 Punkte |
| - ungenügend | 0-10 Punkte |

Die praktische Prüfung orientiert sich an einem Fallbeispiel aus der Ausbildung. Sie wird am Bienenstand durchgeführt und dauert ca. eine Stunde. Bestanden ist dieser Prüfungsteil wenn die Note befriedigend vergeben wurde.

Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung (4-5 Kandidaten/innen) durchgeführt und dauert ca. fünfzehn bis 30 Minuten.

6. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für BSV in NRW setzt sich aus zwei Imkerinnen/Imkern (Vertreter einer imkerlichen Dachorganisation in NRW), zwei für Honigbienen zuständigen Amtstierärztinnen/Amtstierärzte und einem Vertreter eines für NRW zuständigen bienenwissenschaftlichen Fachinstitutes zusammen. Die Prüfungskommission für Westfalen-Lippe ist mit Herrn Dr. Werner Mühlen (Landwirtschaftskammer NRW, Aufgabengebiet Bienenkunde), Frau Dr. Annemarie Schüer (Amtstierärztin Ennepe-Ruhr Kreis), Herrn Dr. Roland Otto (Amtstierarzt Stadt Münster), Herrn Dipl.-Biol. Peter Steinbach (Obmann für Bienengesundheit Märkischer Kreis) und Herrn Dr. Thomas Klüner (Obmann für Bienengesundheit des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker) besetzt.

7. Fortbildung

Mindestens alle zwei Jahre müssen BSV in NRW an einer mindestens eintägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Die Fortbildung kann bei beliebigen Trägern besucht werden. Ihre Inhalte müssen sich an den Themen der BSV-Ausbildung orientieren. Neben Vortragsveranstaltungen und Seminaren sind praktische Fortbildungen und Übungen ausdrücklich zugelassen. Ein entsprechender Nachweis, in dem auch die Inhalte der Fortbildung aufgeführt sind, muss die/der BSV dem Obmann für Bienengesundheit ihres/seines Kreisimkervereins zur Verlängerung ihres/seines BSV-Ausweises vorlegen.

Durch den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker werden daher keine zentralen BSV-Fortbildungsveranstaltungen mehr angeboten. Häufig werden die relevanten Themen auf Vortragsveranstaltungen des Landesverbandes (Honigtag), der Landwirtschaftskammer (Apisticus-Tag) oder der Kreisimkervereine behandelt. Zum Thema Bienenkrankheiten bietet der Landesverband jährlich ein Seminar in zwei Teilen an.